

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 764/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Anna R [REDACTED],

F [REDACTED]/M [REDACTED], G [REDACTED]-H [REDACTED]-R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch der Klägerin auf Berufungsschadenrente verneint, weil die Frist zur Ausübung des Wahlrechts (Art. III Nr. 4 Abs. 2, Nr. 1 Abs. 1 BRG-Schluss) verstrichen sei.

Diese Entscheidung ist richtig. Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung des Berufungsschadens wurde 1959 durch unanfechtbaren Bescheid über 20.040 DM Kapitalentschädigung endgültig geregelt. Das Recht,

/ 1149

- 3 -

die Kapitalentschädigung auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss oder auf Grund der Angleichung in eine Rente umzuwandeln, beurteilt sich nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss. Die Wahlfrist zum 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 2, Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss) gilt auch dann, wenn der Berufsschaden geregelt war und sich auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss oder auf Grund der Angleichung die früher anerkannte Kapitalentschädigung erhöht hat (BGH RZW 1973, 151 Nr. 28).

Der am 30. September 1966 bei der Entschädigungsbehörde eingereichte Schriftsatz des früheren Bevollmächtigten enthält keine Erklärung der Rentenzahl. Der Klägerin ging es nur darum, nach § 199 BEG einen Bescheid zu erhalten, der auch die - nach ihrer Auffassung noch wählbare - Rente festsetzt. Die Wiedereinsetzung in die vermutete Wahlfrist ist ausgeschlossen (vgl. BGH RZW 1973, 196 Nr. 31). Aus der sachlichen Bearbeitung des Rentenanspruchs sind der Klägerin keine Rechte erwachsen. Eine ausdehnende Anwendung des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG kommt nicht in Betracht. Die Klägerin ist infolge der Fristversäumnis vom Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss, §§ 93 ff BEG ausgeschlossen.

Ob Anlaß für eine Abhilfe (BVerfG RZW 1970, 160; BGH RZW 1972, 341; 344; 346) besteht, haben die Ent-



schädigungsorgane nicht von Amts wegen zu prüfen. In
Beschwerdeverfahren nach § 220 BEG kann der erforder-
liche Antrag nicht eingebracht werden (BGH Rzw 1973,
160 Nr. 25).

Mai

Henkel